

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 14. Dezember 1988

29. Stück

41. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.

42. Verordnung: Übertragung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung der Gemeinde.

41.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. November 1988, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 38/1975, 21/1980 und 17/1986 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 55/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 3 582 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 3 491 S |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | 1 791 S |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe | 1 074 S |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1989 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 1 398 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 1 851 S“ |

3. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 1989 ein Betrag von 618 S.“

4. Der Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

„(3) Die Mietbeihilfe darf jedoch in der Regel einen Betrag von 1 934 S nicht überschreiten.“

5. Im Abs. 4 des § 5 tritt an die Stelle des Betrages „607 S“ der Betrag „623 S“.

6. Im Abs. 3 des § 6 tritt an die Stelle des Betrages „698 S“ der Betrag „716 S“.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Mit 31. Dezember 1988 tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Dezember 1987, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird, LGBl. für Wien Nr. 55/1987, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

42.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 21. Oktober 1988, mit der die Schlachtier- und Fleischuntersuchung der Gemeinde übertragen wird

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, wird verordnet:

§ 1. Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Wien wird der Gemeinde übertragen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Schirmer

Amtsführende Stadträtin